

# SGS Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Christian Tausch

## Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz, Sprache .....	3
§ 1	Name .....	3
§ 2	Sitz.....	3
§ 3	Sprache.....	3
II	Zweck.....	3
§ 4	Zweck .....	3
III	Ziele .....	4
§ 5	Ziele .....	4
IV	Mitglieder, Rechte .....	4
§ 6	Mitglieder .....	4
§ 7	Änderung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Rechte.....	5
§ 10	Stimmrecht.....	6
§ 11	Beiträge.....	6
§ 12	Gesellschaftsinteressen .....	6
V	Organisation der Gesellschaft.....	6
§ 13	Organe.....	6
1.	Generalversammlung .....	6
2.	Vorstand.....	7
3.	Beirat .....	8
4.	Arbeitsgruppen.....	9
5.	Präsident.....	10
6.	Generalsekretär .....	10
7.	Kassier.....	10
8.	Revisoren.....	10
§14	Vermögen .....	10
VI	Schlussbestimmungen.....	11

§15	Statutenänderungen.....	11
§16	Auflösung.....	11
§17	Inkrafttreten.....	11
§18	Massgeblicher Text.....	12

## **I Name, Sitz, Sprache**

### **§ 1 Name**

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Senologie», nachfolgend SGS genannt, besteht eine Vereinigung von Ärzten, welche sich im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzes formiert und sich vorliegende Statuten gegeben hat.

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist die Adresse des Gesellschaftssekretariates.

### **§ 3 Sprache**

Die Amtssprachen der Schweiz sind auch die offiziellen Amtssprachen der Gesellschaft. Für wissenschaftliche Belange sowie ggf. für Sitzungen gilt Englisch als zusätzliche offizielle Sprache.

## **II Zweck**

### **§ 4 Zweck**

1. Förderung der biologischen und medizinischen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Brustdrüse, insbesondere in Bezug auf Prävention, Diagnose, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation gutartiger und bösartiger Brusterkrankungen.
2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft einerseits und den interessierten Fachgesellschaften andererseits.
3. Pflege des Kontaktes zu internationalen Fachgruppen, insbesondere Interessensgemeinschaften und Gesellschaften für Senologie
4. Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgesellschaften.
5. Ansprechpartner für Wirtschaft, Politik und Behörden auf dem interdisziplinären Gebiet der Senologie.

### III Ziele

#### § 5 Ziele

1. Förderung von Weiterbildung, Fortbildung und wissenschaftlicher Tätigkeiten der Mitglieder durch Kurse, wissenschaftliche Tagungen, Seminare und Mitteilungen.
2. Erarbeitung von Empfehlungen und Qualitätskriterien. Die Gesellschaft kann dazu die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen nutzen.
3. Aktive Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere der KLS, zur Konsolidierung eines Qualitätslabels für Brustzentren.
4. Unterstützung von Behörden (BAG, Swissmedic u.a.) in deren Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen, Regelungen und Verordnungen.
5. Aufrechterhaltung und Ausbau von Verbindungen zu schweizerischen und ausländischen Vereinigungen sowie internationalen Senologie-Organisationen

### IV Mitglieder, Rechte

#### § 6 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus:

1. **Ordentlichen Mitgliedern**  
Ordentliche Mitglieder können Senologie-interessierte Ärzte Schweiz- und weltweit werden.
2. **Ehrenmitgliedern**  
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und sind Ärzte und Wissenschaftler, welche für die Zielerreichung der SGS Hervorragendes geleistet haben. Sie werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
3. **Korrespondierenden Mitgliedern**  
Korrespondierende Mitglieder können Senologie verwandte Organisationen sein (e.g. Verband Breast Care Nurse; La Leche League etc). Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimmrecht.
4. **Freimitgliedern**  
Freimitglieder sind in den Ruhestand getretene Mitglieder. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit, behalten aber ihre Mitgliederrechte.

5. **Ausserordentlichen Mitgliedern**

Ausserordentliche Mitglieder sind Ärzte ohne Facharztstitel sowie Nicht-Ärzte und Wissenschaftler, die einen direkten Senologiebezug im Arbeitsleben haben. Der Mitgliederbeitrag beträgt 50% des Ordentlichen Mitgliederbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.

6. **Jungmitgliedern**

Junge Mitglieder sind Assistenzärzte und/oder Ärzte, die sich speziell auf dem Gebiet der Senologie weiterbilden und das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie bezahlen 50% des Mitgliederbeitrages, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und engagieren sich in der für sie vorgesehenen Arbeitsgruppe. Ab dem 36. Lebensjahr wird die Mitgliedschaft in eine Ordentliche umgewandelt.

7. **Fördernden Mitgliedern**

Fördernde Mitglieder sind Firmen der pharmazeutischen oder Medizinprodukte Industrie, die mit einem festgesetzten Jahresbeitrag (Bronze, Silber, Gold, Platin) die Ziele der Gesellschaft unterstützen. Als Gegenleistung können sie auf der Homepage und im Newsletter Werbung platzieren, sie haben Anspruch auf grössere Flächen an der Industrieausstellung am Jahreskongress und können an einem Roundtable an der Jahrestagung teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

## § 7 **Änderung der Mitgliedschaft**

Änderungen der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mitglieder, die Anträge auf Austritt oder Freimitgliedschaft stellen, schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Amtsjahr.

## § 8 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Wenn der Amtsjahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht beglichen wurde. Bei einer Wiederaufnahme der Mitgliedschaft wird eine Gebühr fällig, welche der Vorstand festlegt.
2. Durch schriftliche Demission auf die nächste Generalversammlung.
3. Ausschluss
4. Tod

## § 9 **Rechte**

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlung berechtigt und dürfen sich dort zu Wort melden.

## § 10 Stimmrecht

Ordentliche, Ehren-, Frei- und Jungmitglieder besitzen ein Stimmrecht an der Generalversammlung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## § 11 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der für die Periode zwischen den Generalversammlungen (Amtsjahr) gilt. Ehren- Frei- und korrespondierende Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Ausserordentliche Mitglieder bezahlen 50% des ordentlichen Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung jeweils festgesetzt.

## § 12 Gesellschaftsinteressen

Mitglieder müssen die Gesellschaftsinteressen wahren. Fragen, welche die Gesellschaftsinteressen betreffen, sind durch den Präsidenten oder von ihm nominierte Personen zu beantworten. In wichtigen Angelegenheiten spricht sich der Präsident mit dem Vorstand ab, bevor sich das Mitglied gegenüber Dritten oder den Medien äussert.

Mitglieder müssen persönliche Meinungen klar als solche definieren.

## § 13 Swiss Senology Award

Neben der Ernennung zu Ehrenmitgliedern kann auf Beschluss des Vorstands für besondere Leistungen für die Gesellschaft für Senologie einmalig der «Swiss Senology Award» verliehen werden. Dieser wird im Rahmen der Generalversammlung übergeben und besteht aus einem Glaspokal und einem Geldbetrag von CHF 1000.-

# V Organisation der Gesellschaft

## § 13 Organe

### 1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen und findet in der Regel in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung statt.

- i) **Anträge seitens der Mitglieder** müssen dem Präsidenten mindestens 2 (zwei) Monate vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

ii) **Die Beschlüsse der Generalversammlung** werden mit der einfachen Stimm-  
mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme  
des Präsidenten.

iii) **Eine ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand einberufen  
werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung  
verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die be-  
gründete Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter  
schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangt.

vi) **Urabstimmung**

Für unaufschiebbare Angelegenheiten kann der Vorstand die Meinung der stimm-  
berechtigten Mitglieder auf dem Wege der Umfrage einholen (schriftliche Urab-  
stimmung)

v) **Kompetenzen der Generalversammlung**

- Statutenrevision
- Sie diskutiert die Geschäftsberichte und erteilt Décharge
- Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren und bestätigt den Bei-  
rat und die Präsidenten der Arbeitsgruppen
- Sie legt die Mitgliederbeiträge und das Richtbudget fest
- Sie wählt neue Mitglieder
- Sie stimmt, auf Vorstandsempfehlung basierend, über den Ausschluss von  
Mitgliedern, ab

## 2. **Vorstand**

Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Er besteht aus

- Präsident (mit rechtsverbindlicher Unterschrift)
- Zwei Vizepräsidenten
- Past-Präsident
- Generalsekretär
- Kassier (mit rechtsverbindlicher Unterschrift)
- Zwei Beisitzern (einer als StV des Generalsekretärs)

i) **Kompetenzen und Aufgaben**

Der Vorstand ist die Executive der Gesellschaft

Er führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäss Statuten und Gesetz und vertritt sie  
auch im Falle eines Rechtsstreites



Die Vorstandsverhandlungen werden protokolliert und sind gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Vorstand kann jedoch von Fall zu Fall entscheiden, in welchem Ausmass und in welcher Form Dritte über behandelte Geschäfte orientiert werden.

Er verfolgt die Arbeit der Arbeitsgruppen, zu deren Sitzungen und Verhandlungen er freien Zugang hat.

ii) **Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet an der Generalversammlung statt. Ohne Gegenantrag erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Jedes ordentliche Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die ständigen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ist jedoch limitiert auf 4 Amtsperioden.

iii) **Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist verpflichtet bei traktandierten, strategisch wichtigen Entscheidungsfindungen den Beirat zur Stimmabgabe heranzuziehen.

Für dringende Geschäfte handelt der Präsident zusammen mit den Vizepräsidenten. Über den Entscheid ist an der nächsten Vorstandssitzung zu bestimmen.

iv) **Geschäftsjahr und Amtsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Amtsjahr dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung bzw. von Jahreskongress zu Jahreskongress. Für die Mitglieder ist das Amtsjahr massgebend.

**3. Beirat**

Nur ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder können in den Beirat berufen werden.

Der Beirat setzt sich aus mindestens einem, maximal je drei Mitgliedern der nachfolgenden senologischen Fachrichtungen zusammen. Die meistvertretene Fachgruppe in der Gesellschaft darf ein viertes Mitglied im Beirat stellen:

- Chirurgie
- Genetik
- Gynäkologie
- Medizinische Onkologie
- Pathologie
- Plastische Chirurgie
- Radiologie
- Radioonkologie

Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Vor der Wahl durch den Vorstand wird die entsprechende Fachgesellschaft angehört.

Im Beirat sitzt zudem je ein Vertreter der Schwestergesellschaften aus Österreich und Deutschland. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Schwestergesellschaften vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt.

Der Beirat ist organisatorisch dem Vorstand beigestellt und hat eine beratende Funktion.

Die Mitglieder des Beirates werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ist jedoch auf maximal 4 Amtszeiten beschränkt.

#### **4. Arbeitsgruppen**

- i) Jede Arbeitsgruppe stellt mindestens einen Vertreter im Beirat, welcher vom Beirat selbst gewählt wird. Die Arbeitsgruppe kann dazu Vorschläge abgeben.
- ii) Eine Arbeitsgruppe ist eine Interessengemeinschaft von SGS-Mitgliedern, die sich selbst konstituiert in Absprache mit dem Vorstand und nach Unterbreitung eines Aufgaben- Funktions- und Tätigkeitsbeschreibs.
- iii) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand die Gründung einer Arbeitsgruppe vorzuschlagen.
- iv) Die Arbeitsgruppe wird vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst. Sie ist diesem unterstellt. Sie verfolgt die vom Vorstand definierten Ziele.
- v) Die Arbeitsgruppe bestimmt einen Präsidenten, der sich dem Vorstand gegenüber verantwortlich zeichnet.
- vi) Der Präsident der Arbeitsgruppe, bzw. deren Vertreter im Beirat legt dem Vorstand jährlich seine Mitgliederliste und einen Tätigkeitsbericht vor. Er kann dazu an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- vii) Der Präsident der Arbeitsgruppe wird nicht zwingend Beiratsmitglied, insbesondere dann nicht, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe im Vorstand oder Beirat bereits vertreten sind.
- viii) Die Arbeitsgruppe kann beim Vorstand finanzielle oder administrative Unterstützung durch die Gesellschaft beantragen.
- ix) Auflösung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe kann nur durch den Vorstand aufgelöst werden

**5. Präsident**

Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Üblicherweise wird einer der Vizepräsidenten vorgeschlagen. Dabei wird auf eine Rotation unter den Fachgesellschaften geachtet.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach innen und aussen.

Er bereitet zusammen mit dem Generalsekretär und den Vizepräsidenten die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung vor. Er leitet diese. Er kann einen der Vizepräsidenten als Stellvertreter nominieren.

**6. Generalsekretär**

Der Generalsekretär leitet das Sekretariat und betreut die Organe der Gesellschaft. Er unterstützt insbesondere den Präsidenten, den Vorstand und dessen Mitglieder in der Entscheidungsvorbereitung und vollzieht deren Beschlüsse.

Er verfasst, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, die Traktandenliste von Sitzungen und Tagungen.

Er verfasst das Protokoll und verschickt Einladungen sowie Ankündigungen von Tagungen.

Er informiert die Mitglieder über Geschäfte von allgemeinem Interesse.

Er erledigt die Gesellschaftskorrespondenz und die Ablage.

Der Generalsekretär kann die Geschäfte an seinen Assistenten im Sekretariat delegieren.

Er ist Mitglied des Vorstands.

**7. Kassier**

Er verwaltet das Geschäftsvermögen und die Einkünfte

Er erstellt eine Jahresabrechnung und ein Budget zuhanden der Generalversammlung. Bei einer Kassenübergabe während des Geschäftsjahres ist eine Zwischenabrechnung und eine Revision auf das Datum der Übergabe vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**8. Revisoren**

Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Sie prüfen die Jahresrechnung der Gesellschaft.

Die Revisoren übergeben ihren Bericht dem Präsidenten vier Wochen vor der Generalversammlung.

**§14 Vermögen**

Über das Vermögen kann nur im Rahmen von Generalversammlungsbeschlüssen entschieden werden.

## VI Schlussbestimmungen

### §15 Statutenänderungen

Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10 ordentlicher Mitglieder können Statutenänderungen vorgenommen werden.

Der Inhalt der Änderungen der Statuten muss den Mitgliedern zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstandes und der Traktandenliste der Generalversammlung mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung zugestellt werden.

Der Entscheid über die Statutenänderung obliegt der Generalversammlung und muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

### §16 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur unter Zustimmung von Zwei-Dritteln der Anwesenden der ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung durchgeführt werden.
2. Ist das für die Auflösung der Gesellschaft nötige Quorum nicht erreicht worden, kann frühestens nach 6 Monaten eine weitere ausserordentliche Generalversammlung mit dem gleichen Ziel einberufen werden. Dann entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden über die Auflösung.
3. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
4. Nach der Liquidation werden Archiv und Liquidationsgewinn dem letzten gewählten Generalsekretär übergeben mit dem Auftrag, Archiv und Liquidationsgewinn während 5 Jahren zu verwalten und einer sich allfällig neu bildenden Gesellschaft mit senologischer Ausrichtung zu übergeben. Für die Erfüllung dieses Auftrags wird der Generalsekretär aus dem Liquidationserlös angemessen entschädigt.
5. Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt und keine neue Gesellschaft gemäss Abs. 2. gebildet wurde, fällt ein verbleibender Liquidationsgewinn nach 5 Jahren seit Beendigung der Liquidation an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck der aufgelösten SGS zu verwenden.

### §17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. September 2022 angenommen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. September 2018.

**§18 Massgeblicher Text**

Bei Differenzen zwischen der deutschen, französischen, und italienischen Version der Statuten, ist der deutsche Text massgebend.

Innsbruck, 23. September 2022



---

PD Dr. Christoph Tausch  
Präsident



---

Prof. Dr. med. Michael Knauer  
Generalsekretär